

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rail Force One B.V. und der Rail Force One Germany GmbH Fassung 06.02.2026

Für alle von der Rail Force One B.V. und Rail Force One Germany GmbH ihren Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen gelten die nachstehend genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

- 1.1 Absender:** die Vertragspartei, mit welcher der Beförderer einen Beförderungsvertrag abgeschlossen hat;
- 1.2 AGB:** die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei einer Beförderung laut dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahn-Gütertransport (COTIF) mit dem Anhang CIM, stellen diese Allgemeine Beförderungsbedingungen im Sinne von Artikel 3 c CIM (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahngütertransport) dar. Bei einer Beförderung gemäß Buch 8 Titel 18 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande (BW) gelten die in diesem Titel dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 AVV/ GCU:** Der *Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) / General Contract of Use for Wagons (GCU)* als multilateraler Vertrag auf der Grundlage des internationalen Übereinkommens COTIF 1999 Anhang D, CUV. Dieser kann unter <https://gcubureau.org/> heruntergeladen werden.
- 1.4 BW:** Das Bürgerliche Gesetzbuch der Niederlande;
- 1.5 CIM:** COTIF, Anhang B, Die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über den internationalen Eisenbahn-Gütertransport in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999, zumindest in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beförderungsvertrags geltenden Fassung;
- 1.6 COTIF:** Übereinkommen über den internationalen Eisenbahn-Gütertransport (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999;
- 1.7 CUV:** COTIF, Anhang D, Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Fahrzeugen im internationalen Eisenbahnverkehr;
- 1.8 Dienstleistung(en):** Beförderung der Güter auf dem Schienenweg zum Bestimmungsort und dortige Auslieferung an den Empfänger gemäß der im Beförderungsvertrag enthaltenen Spezifikationen. Die Dienstleistung(en) kann/können auch (Zwischen-)Lagerung und sonstige mit dem Eisenbahn-Gütertransport verbundene Tätigkeiten umfassen, sofern dies im Beförderungsvertrag spezifiziert ist.
- 1.9 ECM (entity in charge of maintenance):** eine mit der Instandhaltung von Schienenfahrzeugen beauftragte Stelle, wie in Artikel 14 der

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Sicherheit auf der Schiene (Eisenbahnsicherheitsrichtlinie) und in den Artikeln 36 und 38 des niederländischen Eisenbahngesetzes (Spoorwegwet - Spw) dargelegt;

- 1.10 Vertraglicher Empfänger:** die Vertragspartei, die laut dem Beförderungsvertrag berechtigt ist, die Güter in Empfang zu nehmen (*geadresseerde*);
- 1.11 Kombinierte Beförderung:** die (inter)nationale Beförderung von intermodalen Transporteinheiten, wobei ein überwiegender Teil der Beförderung über die Schiene und gegebenenfalls über offenes Wasser und/oder Binnengewässer erfolgt und die Vor- oder Nachbeförderung auf andere Weise durchgeführt wird;
- 1.12 Güter:** die Güter, die der Absender als Bestandteil der Dienstleistungen von der Rail Force One befördern lassen möchte
- 1.13 Intermodale Transporteinheit:** Container, Wechselbehälter, Auflieger oder ähnliche Ladeeinheiten, die im kombinierten Transport oder anderweitig verwendet werden;
- 1.14 „Unterbeförderer“:** ein Beförderer, der den Beförderungsvertrag nicht mit dem Absender geschlossen hat, dem der Beförderer jedoch die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat;
- 1.15 Tatsächlicher Empfänger:** die Partei, welche die Güter tatsächlich vom Beförderer oder Unterbeförderer in Empfang nimmt. Sofern der tatsächliche Empfänger nicht der Vertragliche Empfänger ist, gilt er als Person, deren Dienstleistungen der Vertragliche Empfänger bei der Erfüllung des Beförderungsvertrags in Anspruch nimmt.
- 1.16 Nachfolgender Beförderer:** der nachfolgende Beförderer, der eine Beförderung durchführt, die Gegenstand des Beförderungsvertrags ist, und der durch die Übernahme der Güter, anhand des Frachtbriefs, dem Beförderungsvertrag, gemäß den Bestimmungen des Frachtbriefs, beiträgt und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen übernimmt.
- 1.17 Rail Force One:** die Besloten Vennootschap (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, Anm. d. Übers.) Rail Force One B.V. mit Sitz in (3087 BM) Rotterdam (NL) Waalhaven Oostzijde 83K und bei der (niederländischen) Handelskammer unter der Nummer 66001145 eingetragen und Rail Force One Germany GmbH, mit Sitz in (47051) Duisburg (D), Zum Portsmouthplatz 26, Registergericht: Amtsgericht Duisburg, HRB 36601, USt-IdNr.: DE 317680037;
- 1.18 Buch 8 Titel 18 BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande):** Die Regelung hinsichtlich des Güterbeförderungsvertrags auf der Schiene, wie in Buch 8 Titel 18 des Burgerlijk Wetboek (BW) festgelegt;
- 1.19 Verlader:** die Partei, die auf dem Frachtbrief als Absender angegeben ist; sofern der Verlader nicht gleichzeitig der Absender ist, gilt er als eine Person, deren Dienstleistungen der

Absender bei der Durchführung des Beförderungsvertrags in Anspruch nimmt

- 1.20 **Beförderer:** der vertragliche Beförderer (Rail Force One), mit dem der Absender einen Beförderungsvertrag abgeschlossen hat, oder ein nachfolgender Beförderer, der aufgrund dieses Vertrags haftbar ist;
- 1.21 **Beförderungsvertrag:** der Vertrag über den Gütertransport, in dem sich der Beförderer gegenüber dem Absender verpflichtet, Güter ausschließlich auf der Schiene zu befördern und/oder sonstige Dienstleistungen zu erbringen, die diesen AGB unterliegen. Der Singular beinhaltet den Plural und umgekehrt.

2. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bestimmungen

- 2.1 Diese AGB gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Beförderer und dem Absender, die dem niederländischen Recht oder dem CIM unterliegen. Der Beförderer erbringt alle seine Dienstleistungen gemäß diesen AGB, sofern mit dem Absender nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Absenders oder des Vertraglichen Empfängers werden vom Beförderer nicht akzeptiert. Diese finden somit keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn der Absender oder Empfänger in einer an den Beförderer gerichteten Mitteilung auf die Anwendbarkeit seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist.
- 2.3. Bei Anwendbarkeit des AVV /GCU zwischen Beförderer und Absender, gelten vom AVV / GCU abweichende Bestimmungen in diesen AGB als andere Vereinbarung im Sinne von Art. 2.3 AVV / GCU. Ist der AVV / GCU vertraglich in das Rechtsverhältnis mit dem Absender einbezogen, so gehen insbesondere im Fall von Widersprüchen die Bestimmungen dieser AGB den Bestimmungen des AVV / GCU vor.
- 2.4 Diese AGB und die übrigen in diesem Artikel genannten geltenden Bedingungen können auf der Website der Rail Force One (www.railforce.one/general-terms-and-conditions/) eingesehen werden.).
- 2.5 Der Absender gewährleistet dem Beförderer, dass erstgenannter alle ECM-Verpflichtungen erfüllt, die sich aus den nationalen und europäischen Eisenbahnvorschriften ergeben; dies gilt auch für alle von ihm oder über ihn zur Verfügung gestellten Schienenfahrzeuge.

3. Auftragsvergabe und Umfang der Dienstleistungen

- 3.1 Der Beförderer erbringt Dienstleistungen auf der Grundlage eines mit dem Absender (schriftlich oder per E-Mail) abzuschließenden Beförderungsvertrags, in der Regel auf der Grundlage eines seitens der Rail Force One unterbreiteten Angebots.
- 3.2 Die Angebote des Beförderers sind freibleibend. Aufträge zur Erbringung spezifischer Dienstleistungen auf dieser Grundlage werden in einem Beförderungsvertrag festgelegt. Beförderungsverträge treten in Kraft, wenn der Absender und der Beförderer diese unterzeichnet haben oder wenn der Absender dem Beförderer deren Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat oder wenn der Beförderer dem Absender gegenüber erkennbar mit der Ausführung der im Angebot bzw. im

Beförderungsvertrag vereinbarten Dienstleistungen begonnen hat.

- 3.3 Der Beförderer hat das Recht, bei der Erbringung der Dienstleistungen Subunternehmer, wozu ebenfalls Unterbeförderer zählen, einzusetzen.

4 Annullierungs- und Überziehungsregelung

- 4.1 Wenn der Absender Dienstleistungen des Beförderers annulliert, kann der Beförderer dem Absender Annullierungskosten, gemäß der nachstehenden Staffelung, in Rechnung stellen:
- Annullierung ≤ 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt: 90 % des vereinbarten Beförderungspreises (Fracht)
 - Annullierung > 24 Stunden und ≤ 48 Stunden: 85 % des Beförderungspreises (Fracht)
 - Annullierung > 48 Stunden und ≤ 72 Stunden: 60 % des Beförderungspreises (Fracht)
 - Annullierung > 72 Stunden: 35 % des Beförderungspreises (Fracht).
- 4.2 Wenn der Absender die Beförderungsdaten ändert, die Güter nicht innerhalb der vereinbarten Lade- oder Entladezeit lädt oder entlädt, intermodale Transporteinheiten oder Material (einschließlich gegebenenfalls Schienenfahrzeuge) nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, gilt dies als Annullierung im Sinne von Artikel 4.1 AGB und der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung verweigern, ohne dass ihm, dem Beförderer, daraus irgendeine Schadenersatzpflicht entsteht. In solchen Fällen kann der Beförderer dem Absender zusätzlich Kosten gemäß der in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Staffelung in Rechnung stellen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass Schienenfahrzeuge nicht den nationalen und/oder europäischen ECM-Vorschriften entsprechen.
- 4.3 Wenn eine Verzögerung auftritt, die dazu führt, dass die Beförderung innerhalb von 2 (zwei) Stunden nach der vereinbarten Abfahrtszeit noch durchgeführt werden kann, so kann der Beförderer Kosten in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des vereinbarten Beförderungspreises oder, nach Wahl des Beförderers, nachweislich entstandene Mehrkosten in Rechnung stellen. Wenn eine Verzögerung dazu führt, dass der Beförderer die vereinbarte Abfahrtszeit um zwei (2) bis zwölf (12) Stunden verschieben muss, so kann der Beförderer dem Absender die sich daraus ergebenden Kosten zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung stellen. Wenn eine Beförderung um mehr als 12 (zwölf) Stunden verzögert ist, gilt dies als Annullierung ≤ 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels.
- 4.4 Dem Absender in Rechnung gestellte Annullierungs- oder „Überziehungs“-Kosten, wie in Artikel 4.1 4.2 und/oder Artikel 4.3 AGB dargelegt, beeinträchtigen die Erfüllungspflichten des Absenders nicht. Der Beförderer kann zusätzlich zu diesen Kosten auch Schadenersatz auf gesetzlicher Grundlage geltend machen.
- 4.5 Der Absender ist im Falle einer Annullierung nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn die Ursache für die Annullierung nachweislich vollständig dem Beförderer zuzuschreiben ist.
- 4.6 Nachrichten und Erklärungen zu Annullierung oder Verspätung einer vereinbarten Beförderung haben schriftlich zu erfolgen. Unter „schriftlich“ im Sinne dieses Artikelabsatzes ist ebenfalls eine E-Mail zu verstehen, sofern deren Erhalt vom Beförderer bestätigt wird.

5 Frachtbrief, Beförderungsauftrag

- 5.1 Sofern im Beförderungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Absender verpflichtet, den Frachtbrief vollständig und korrekt auszufüllen, wobei der Frachtbrief in jedem Fall die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu enthalten hat. Bei grenzüberschreitender Beförderung ist der Absender verpflichtet, den Frachtbrief gemäß Artikel 6 Absatz 6 CIM vollständig und korrekt auszufüllen, wobei der Frachtbrief in jedem Fall die in Artikel 7 CIM genannten Angaben zu enthalten hat. Der Absender sorgt dafür, dass dieser Frachtbrief mindestens die in Artikel 7 CIM dargelegten Angaben sowie alle weiteren Angaben enthält, die für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Zudem hat jeder Frachtbrief den vom Beförderer erteilten Anweisungen zu entsprechen.
- 5.2 Wenn es einen Unterschied zwischen den Angaben im Beförderungsvertrag einerseits und den Angaben auf dem Frachtbrief andererseits gibt, haben die Angaben im Beförderungsvertrag Vorrang. Der Absender haftet für Diskrepanzen und eventuelle Mehrkosten, die dies mit sich bringen kann.
- 5.3 Wenn der Absender keinen Frachtbrief bereitstellt, ist dieser für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Beförderungsvertrag angegebenen Daten verantwortlich und haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Fehlen eines Frachtbriefs stehen oder sich daraus ergeben.
- 5.4 Gemäß Buch 8 Artikel 1554 Absatz 7 BW und Artikel 6 Absatz 9 CIM kann der Frachtbrief in Form einer elektronischen Registrierung von Daten erstellt werden, die in lesbare Schriftzeichen umgewandelt werden können.
- 5.5 Die Weiterbeförderung gemäß Buch 8 Artikel 1576 BW oder Artikel 27 CIM muss ausdrücklich im Beförderungsvertrag vereinbart und auf dem Frachtbrief angegeben sein.
- 5.6 Die Angabe auf dem Frachtbrief
(a) des Güterwerts, wie in Buch 8 Artikel 1582 BW bzw. in Artikel 34 CIM dargelegt, und/oder
(b) eines Interesses bei der Ablieferung, wie in Buch 8 Artikel 1583 BW oder Artikel 35 CIM dargelegt, ist nicht zulässig.

6 Schienenfahrzeuge und Intermodale Transporteinheiten, AVV

- 6.1 Wenn der Absender, der Vertragliche Empfänger, der Tatsächliche Empfänger oder der Verlader verlangt, dass der Beförderer Schienenfahrzeuge zur Verfügung stellt, gewährleistet die genannte Partei die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben zu den gewünschten Schienenfahrzeugen und/oder intermodalen Transporteinheiten, insbesondere hinsichtlich der Eignung für den beabsichtigten Transport und der erforderlichen Menge.
- 6.2 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Schienenfahrzeugen und intermodalen Transporteinheiten wird im Beförderungsvertrag geregelt.
- 6.3 Vor jeder Verwendung, einschließlich Beladung oder Leerfahrt, überprüft der Absender oder im Auftrag des Absenders der Vertragliche Empfänger, der Tatsächliche Empfänger oder der Verlader die Schienenfahrzeuge und/oder intermodalen Transporteinheiten auf die in Anhang 9 AVV / GCU genannten Aspekte, auf ECM-Konformität, auf sonstige Eignung für den vorgesehenen Zweck, weitere technische Zweckmäßigkeit und

Sauberkeit sowie auf andere mögliche Einsatzmängel und/oder Einsatzhindernisse.

- 6.4 Der Absender, der Vertragliche Empfänger, der Tatsächliche Empfänger oder der Verlader darf keine Schienenfahrzeuge oder intermodalen Transporteinheiten einsetzen (oder einsetzen lassen), die nicht den ECM-Anforderungen entsprechen oder anderweitig ungeeignet sind (oder sich als ungeeignet erweisen). Der Absender oder in dessen Namen der Vertragliche Empfänger, der Tatsächliche Empfänger oder der Verlader hat den Beförderer unverzüglich über alle Mängel der Schienenfahrzeuge zu informieren.
- 6.5 Der Absender hat die zur Verfügung gestellten Schienenfahrzeuge und intermodalen Transporteinheiten ausschließlich im Rahmen des geplanten, im Beförderungsvertrag festgelegten Transports zu nutzen.
- 6.6 Der Absender ist dafür verantwortlich, dass Schienenfahrzeuge und intermodale Transporteinheiten, aus denen die Güter entladen wurden, betriebsbereit, d. h. vollständig leer/entladen, gemäß den Vorschriften desinfiziert oder gereinigt und komplett mit losen Teilen innerhalb der vereinbarten Frist am vereinbarten Übergabeort oder Terminal zurückgegeben werden. Wenn der Absender dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann der Beförderer dem Absender die dem Beförderer dadurch entstehenden Kosten und Arbeiten in Rechnung stellen. Dies berührt das Recht des Beförderers, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen, nicht.
- 6.7 Wenn der Beförderer Schienenfahrzeuge, (unabhängig davon, ob es mittels eigenem rollenden Materials, somit als Ladung erfolgt), befördert, die der Absender zur Verfügung gestellt hat, gilt diesbezüglich zwischen dem Beförderer und dem Absender der AVV/GCU in der jeweils aktuellen Fassung. Der Absender gewährleistet, dass diese Schienenfahrzeuge eine ECM haben und auch im Übrigen alle ECM-Wartungs- und sonstigen Anforderungen, wie z. B. die ordnungsgemäße Zertifizierung, erfüllen. Der Absender haftet gegenüber dem Beförderer für jegliche Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Schienenfahrzeuge.
- 6.8 Der Absender haftet für alle Schäden (Verlust, Beschädigung, Folgeschäden, indirekte Schäden) an oder mit den Schienenfahrzeugen und/oder intermodalen Transporteinheiten, sofern diese Schäden durch ihn, den Vertraglichen oder Tatsächlichen Empfänger oder den Verlader oder von ihm beauftragte(n) Dritte(n), seien es Erfüllungsgehilfen oder nicht, verursacht wurden oder wenn diese Schäden während des im Beförderungsvertrag vereinbarten Transports, einschließlich der Abstellung des Materials, entstanden sind. Alle Schäden und Unfälle müssen unverzüglich dem Fahrzeugmanagement des Beförderers gemeldet werden.

7 Ladevorschriften, Abstellkosten, Versiegelung

- 7.1 Der Absender ist für die transportsichere und ordnungsgemäße Be- und Entladung der intermodalen Transporteinheiten und der Güter verantwortlich. Beim Be- und Entladen hält der Absender die geltenden Vorschriften ein, darunter Sicherheitsprotokolle, geltende Praxis- und Verhaltenskodizes und vertragliche Bestimmungen sowie die im internationalen Eisenbahn-Güterverkehr üblichen UIC-Laderichtlinien. Der Absender sorgt dafür, dass alle diese Handlungen rechtzeitig ausgeführt werden, so dass der Beförderer die Planung einhalten kann.
- 7.2 Der Beförderer wird die Schienenfahrzeuge und intermodalen Transporteinheiten nur einer Sichtprüfung unterziehen, um festzustellen, ob er seinen, sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Verpflichtungen

- ordnungsgemäß nachkommen kann. Der Beförderer ist daher während und nach der Ausführung des Beförderungsvertrags in keiner Weise verpflichtet, die Güter zu überprüfen, worunter unter anderem die Feststellung der Stückzahl, die Feststellung der Abmessungen der Güter, die Feststellung des äußeren Erscheinungsbilds der Güter, die Feststellung des Zustands der Güter und die Feststellung der Masse der Güter zu verstehen sind.
- 7.3 Unabhängig von der Sichtprüfung nach Artikel 7.2 hat der Beförderer das jederzeitige Recht, Schienenfahrzeuge und intermodale Transporteinheiten zu überprüfen. Diese Überprüfungsbefugnis berührt nicht die Haftung des Absenders gegenüber dem Beförderer für die Schienenfahrzeuge und die ordnungsgemäße Be- und Entladung. Die zu schwere oder sonstige unsachgemäße Beladung von Schienenfahrzeugen geht stets zu Lasten und auf Risiko des Absenders.
- 7.4 Der Absender ergreift auf die erste diesbezügliche Aufforderung des Beförderers hin die entsprechenden Korrekturmaßnahmen. Dies ist in jedem Fall gültig - jedoch nicht ausschließlich:
- Wenn der Absender seinen sich aus Artikel 7.1 AGB ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - Wenn eine wesentliche Abweichung zwischen den vereinbarten und den tatsächlich geladenen Gütern vorliegt;
 - Wenn die für die geplante Route zulässigen Profile überschritten werden;
 - Wenn das zulässige Gesamtgewicht des Zugs und/oder des individuellen Schienenfahrzeugs überschritten wird; oder
 - Wenn durch die Art der Güter oder die Weise, in welcher diese geladen wurden, der Transport behindert wird.
 - Wenn der Absender dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist, hat der Beförderer das Recht, die Beförderung nicht durchzuführen und auch im Übrigen von seinen in Artikel 4.2 AGB genannten Rechten Gebrauch zu machen.
- 7.5 Nach der Benutzung hinterlässt der Absender die Be- und Entladestellen sowie die dazugehörigen Zufahrtswege in sauberem Zustand. Der Absender beseitigt Rückstände, Abfälle, Verschmutzungen und Ähnliches, die beim Be- und Entladen am Ladeort und auf den Zufahrtswegen entstanden sind, unverzüglich und auf eigene Kosten oder lässt dies in seinem Namen tun.
- 7.6 Bei Überschreitung der Ladefristen kann der Beförderer dem Absender Abstellkosten für die vom Beförderer bereitgestellten Schienenfahrzeuge sowie sonstige Kosten und Schäden in Rechnung stellen. Unter Abstellkosten werden die Kosten verstanden, die durch den Stillstand eines Schienenfahrzeugs auf einem Bahngelände entstehen, sofern dies über die Zeit hinausgeht, die für das unmittelbare Be- oder Entladen von Gütern erforderlich ist und aufgewendet wird.
- 7.7 Der Absender bringt auf geschlossenen Schienenfahrzeugen eine Versiegelung an, sofern diese gesetzlich oder vertragsrechtlich erforderlich ist oder wenn dies zwischen dem Beförderer und dem Absender oder dem Vertraglichen Empfänger vereinbart wird. Der Absender muss auf angeschlossenen oder anzuschließenden intermodale Transporteinheiten, die beladen zum Transport angeboten werden, eine Versiegelung anbringen. Sofern gesetzlich zulässig, kann von dieser Verpflichtung für bestimmte Transporte, mittels eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Beförderer und dem Absender, abgewichen werden.
- 7.8 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Beförderer nicht verpflichtet, die Versiegelung zu überprüfen. Wenn der Beförderer zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass die vom Absender anzubringende vorgeschriebene Versiegelung fehlt, kann der Beförderer den Transport verweigern. Die sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Absenders. Artikel 3.1 und 3.2 AGB treten dann in Kraft.
- 7.9 Eine falsche, beschädigte oder fehlende Versiegelung geht zu Lasten und auf Risiko des Absenders. Der Absender haftet jederzeit für die sich hieraus ergebenden Schäden. Nicht ausgeschlossen wird diese Haftung durch die Bestimmungen in Artikel 7.8 AGB.

8 Verpackung

- 8.1 Der Absender hat die zu befördernden Güter, soweit dies aufgrund ihrer Beschaffenheit erforderlich ist, so zu verpacken, dass sie vor vollständigem oder teilweisem Verlust und vor Beschädigung während des Transports geschützt sind und weder Personen noch Produktionsmittel oder andere Gegenstände beschädigen können. Im Übrigen muss die Verpackung eventuellen besonderen Verpackungsvorschriften des Beförderers entsprechen, die dieser dem Absender vorab mitgeteilt hat.

9 Lieferfristen

- 9.1 Der Beförderer und der Absender vereinbaren Lieferfristen. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese Fristen sowie Transitzeiten und voraussichtliche Abfahrts- und Ankunftszeiten lediglich Richtwerte. Diese werden dem Absender ausschließlich zu Informationszwecken mitgeteilt und können nicht als verbindliche Liefer- oder Transitzeiten für den Beförderer im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 CIM bzw. Buch 8 Artikel 1564 Absatz 1 BW angesehen werden. Bei Überschreitung einer solchen Frist haftet der Beförderer nicht für hieraus folgende Kosten, Schäden und Verluste des Absenders. Ist kein Liefertermin vereinbart worden, gelten die in Artikel 16 CIM bzw. Buch 8 Artikel 1564 Absatz 1 BW angegebenen Fristen. Fahrpläne gelten nicht als vereinbarte Lieferfristen, sondern lediglich als Richtwert für die Transportdauer. Der Absender kann diesbezüglich keine Rechte geltend machen.
- 9.2 Bei außergewöhnlichen Umständen, die zu einem ungewöhnlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens oder zu ungewöhnlichen Schwierigkeiten bei der Betriebsführung führen, oder bei Ladungen, die für Bahnhöfe bestimmt sind, die nur einmal täglich oder nicht täglich bedient werden, kann der Beförderer einen Zuschlagszeitraum für eine bestimmte Dauer festlegen. Als Dauer des Zuschlagszeitraums gilt das, was der Beförderer oder die dafür zuständige Behörde in der dafür vorgesehenen Weise mitgeteilt hat.
- 9.3 Sofern der Beförderer und der Absender nichts anderes vereinbaren, wird die Lieferfrist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausgesetzt.

10 Transport von gefährlichen Stoffen

- 10.1 Der Absender hält die geltenden nationalen und europäischen gesetzlichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Stoffe sowie die vom Beförderer im Angebot bzw. im Beförderungsvertrag festgelegten Bedingungen ein. Der Absender ist verpflichtet, auf erste Anweisung des Beförderers die vom Beförderer verlangten

Maßnahmen zu ergreifen und die verlangte Mitwirkung zu leisten. Entstehen durch den Transport von gefährlichen Stoffen und/oder Gegenständen zusätzliche Kosten, so gehen diese hiermit verbundenen Kosten zu Lasten des Absenders.

- 10.2 Gefährliche Stoffe werden vom Beförderer nur angenommen und ausgeliefert, sofern mit dem Absender und dem Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Überwachungsauflagen bis zum Zeitpunkt der Abholung bzw. bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung schriftlich vereinbart wurde. Der Absender meldet dem Beförderer rechtzeitig vor Beginn jeder Dienstleistung das Vorhandensein aller möglichen gefährlichen Güter oder Stoffe, die gemäß der UIC-Datenspezifikation zulässig sind, und stellt dem Beförderer eine genaue und korrekte Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder Güter zur Verfügung und liefert alle Dokumente, Genehmigungen, Lizenzen und Zertifikate, die für jede offizielle Behandlung/Beförderung solcher Güter/Stoffe auf der Schiene erforderlich sind.
- 10.3 Der Absender stellt den Beförderer hinsichtlich seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Beförderung und Lagerung sowie dem sonstigen Umgang mit den gefährlichen Stoffen stehen, sowie von den Verpflichtungen und Risiken, die mit den besonderen Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und der Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten des Absenders zusammenhängen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch etwaige Bußgelder, die dem Beförderer von Aufsichts- und Vollzugsbehörden auferlegt werden können.
- 10.4 Gefährliche Stoffe werden vom Beförderer nicht gelagert, auch nicht durch das Abstellen beladener intermodaler Transporteinheiten oder spezieller Schienenfahrzeuge auf der betreffenden Verkehrsrouten. Wenn der Absender in Abweichung dessen dennoch Schienenfahrzeuge mit gefährlichen Stoffen mit hohem Risiko gemäß Absatz 1.10 RID vom Beförderer abstellen lassen möchte, ist dies nur möglich, wenn der Absender und der Beförderer dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Der Beförderer hat das Recht, für die gesetzlich festgelegte Acht-Stunden-Kontrolle der gefährlichen Stoffe pro Kontrolle eine Gebühr von mindestens 750,00 EUR (siebenhundertfünfzig Euro) pro Schienenfahrzeug zu berechnen.

11 Verweigerung oder Einstellung der Erbringung von Dienstleistungen

- 11.1 Zusätzlich zu den Bestimmungen an anderer Stelle in diesen AGB bezüglich der Verweigerung, Aussetzung oder Einstellung von Dienstleistungen (einschließlich der Durchführung von Transporten) kann der Beförderer die Erbringung von Dienstleistungen auf Anfrage unter Angabe von Gründen verweigern, aussetzen oder einstellen, wenn:
- der Absender mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Beförderungsvertrag oder einem anderen Vertrag mit dem Beförderer in Verzug ist;
 - der Absender die vom Beförderer für die Annahme der Erbringung der Dienstleistungen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt (z. B. in Bezug auf: Zahlung, Ort der Übergabe, Bereitstellung oder Angabe von Daten, Verwendung eines Frachtbrieft, Verpackung, Inhalt, Gewicht und Abmessungen);
 - die Erbringung der Dienstleistungen eine Gefahr für Personen oder Sachen außerhalb der mit dem

Eisenbahn-Gütertransport verbundenen normalen Risiken darstellen kann und dies nicht im Beförderungsvertrag vorgesehen ist; ungeachtet der diesbezüglichen Bestimmungen in Artikel 10 AGB gilt dies in jedem Fall für die Beförderung von Gütern, für die nationale oder internationale Gesetze und Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe gelten, sofern diesbezüglich keine besonderen Vereinbarungen im Beförderungsvertrag getroffen wurden;

- es sich um Dienstleistungen (einschließlich Beförderungsdienstleistungen) handelt, die durch Gesetz oder behördliche Vorschriften verboten sind, oder wenn der Beförderer Anhaltspunkte dafür hat, dass die betreffenden Dienstleistungen (einschließlich Beförderungsdienstleistungen) gegen das Gesetz oder eine behördliche Vorschrift verstoßen können;
 - sich der Absender weigert, den Anweisungen des Beförderers, beispielsweise den Anweisungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 AGB, Folge zu leisten; der Beförderer einen anderen triftigen Grund für die Verweigerung, Aussetzung oder Einstellung der Dienstleistungen hat, wozu Naturkatastrophen, Kriege oder bewaffnete Konflikte, (Arbeits-)Streiks etc. gehören.
- 11.2 Im Falle einer Verweigerung oder Einstellung der Dienstleistungen, einschließlich der Durchführung des Transports, ermöglicht der Beförderer dem Absender, soweit möglich, wieder in den Besitz der zum Transport angebotenen Güter sowie der gegebenenfalls dabei vorgelegten Unterlagen zu gelangen, womit der Beförderungsvertrag beendet wird. In einem solchen Fall ist der Beförderer gegenüber dem Absender in keiner Weise schadenersatzpflichtig. In einem solchen Fall kann der Beförderer die Zahlung der für die Dienstleistungen geschuldeten Vergütung verlangen, gegebenenfalls gemäß der in Artikel 4.1 AGB aufgeführten Staffellung, unbeschadet des Rechts des Beförderers auf Erstattung (zusätzlich) entstandener Kosten.

12 Vergütungen

- 12.1 Die vom Absender oder Vertraglichen Empfänger an den Beförderer zu vergütenden Kosten umfassen:
- den Beförderungspreis („die Fracht“), d. h. alle Kosten, die aufgrund der Beförderungsleistung oder einer mit der Beförderungsleistung verbundenen Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Lieferung, wie im Beförderungsvertrag festgelegt, anfallen;
 - Zusatzkosten. Dies sind die Kosten für Zusatzleistungen, die vom Beförderer (unabhängig davon, ob in seiner Eigenschaft als Beförderer oder Unterbeförderer) erbracht werden;
 - alle von Zollbehörden oder anderen staatlichen Stellen oder Behörden erhobenen Beträge;
 - Kosten, die vom Beförderer mit entsprechenden Belegen abgerechnet werden, beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, vor der Abreise oder nach der Ankunft entstandene Standgebühren;
 - Kosten im Zusammenhang mit Infrastrukturstörungen, wie z. B. Kosten durch Beförderungsalternativen, Sperrungen und Umleitungen;
 - etwaige Bußgelder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen seitens des Absenders, darunter unter anderem seine Verladeverpflichtungen, Zertifizierungs-

und Genehmigungsverpflichtungen sowie Zoll- oder sonstige steuerliche Verpflichtungen.

- 12.2 Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur, darunter deren Nutzung am Abfahrts- oder Ankunftsort, Hafengebühren und sonstige Zusatzkosten, Steuern und/oder Zollgebühren werden separat in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für zusätzliche, vom Absender bestellte und vom Beförderer im Beförderungsvertrag vereinbarte Dienstleistungen und Tätigkeiten wie Be- und Entladen, Zwischenlagerung, Umschlag der Güter etc.
- 12.3 Wenn nach Abschluss des Beförderungsvertrags Kosten zu Lasten des Beförderers entstehen, die mit den im Beförderungsvertrag vereinbarten Dienstleistungen zusammenhängen, für die der Beförderer nicht verantwortlich ist und die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, hat der Beförderer das Recht, diese Kosten zusätzlich und spezifiziert dem Absender in Rechnung zu stellen, wobei zusätzliche Bearbeitungskosten in Höhe von zehn Prozent (10 %) auf diese Kosten berechnet werden.

13 Fakturierung und Bezahlung

- 13.1 Der Beförderer versendet seine Rechnungen per E-Mail („digital“) an den Absender. Der Absender bezahlt die Rechnungen des Beförderers innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum. In Ermangelung dessen befindet sich der Absender von Rechts wegen in Verzug. Wenn und sobald ein Verzug eintritt, kann der Beförderer den fälligen Betrag um den aktuellen gesetzlichen Handelszinssatz oder – falls dieser unter zehn Prozent (10 %) p.a. liegt – um mindestens zehn Prozent (10 %) p.a. Verzugszinsen bis zu dem Werktag erhöhen, an dem der gesamte Betrag beglichen ist.
- 13.2 Ist der Absender mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug, gehen alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung, (auch sofern diese Kosten die zu begleichenden Kosten übersteigen), einschließlich Vollstreckungskosten, zu Lasten des Absenders. Wenn der Absender länger als dreißig (30) Tage mit der fristgerechten Begleichung dieser Kosten in Verzug bleibt, hat er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 12 % (zwölf Prozent) des geschuldeten Betrags, mindestens jedoch 100,00 € (einhundert Euro) zu zahlen. Dieses Bußgeld berührt die Zahlungsverpflichtungen des Absenders gegenüber dem Beförderer nicht. Der Beförderer kann zusätzlich zu diesen Kosten Schadenersatz auf gesetzlicher Grundlage geltend machen.
- 13.3 Durch Einwände gegen die Höhe der Rechnung wird die Zahlungsverpflichtung nicht ausgesetzt. Der Absender hat dem Beförderer eventuelle Einwände gegen die Höhe der Rechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Möglichkeit, etwaige Einwände gegen die Höhe der Rechnung geltend zu machen. Damit steht die Höhe der Rechnung des Beförderers rechtskräftig fest, wenn der Beförderer in der Rechnung auf diese Folge hingewiesen hat.
- 13.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung an den Beförderer in Euro. In Fällen, in denen für die Berechnung des Beförderungspreises eine Umrechnung der Währung erforderlich ist, gilt der nachstehend angegebene Umrechnungskurs:
- der am Tag des Erhalts der Güter für Kosten gilt, die zu Lasten des Absenders gehen;

- der am Tag des Erhalts der Güter für Kosten gilt, die zu Lasten des Vertraglichen Empfängers gehen;

14 Vorauszahlung, Verrechnung, Einbehaltung

- 14.1 Der Beförderer kann vom Absender eine Vorauszahlung oder andere Formen der Sicherheit, wie beispielsweise eine Bankbürgschaft oder ein Pfandrecht, verlangen.
- 14.2 Der Absender begleicht Rechnungen ohne Nachlässe, Abzüge oder Verrechnungen jeglicher Art. Der Absender ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Absender ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderungen sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Soweit gesetzlich zulässig, sind etwaige Einbehaltungsrechte des Absenders gegenüber dem Beförderer ausgeschlossen. Sonstige vom ihm zu erbringende Leistungen darf der Absender nicht zurückhalten, es sei denn dieses ist ihm ausdrücklich kraft Gesetzes gestattet.
- 14.3 Der Beförderer kann für das, was ihm aufgrund des Beförderungsvertrags zusteht oder zustehen wird, ein Einbehaltungsrecht im Hinblick auf Güter oder Dokumente ausüben, die er im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag in seinem Besitz hat. Das Einbehaltungsrecht kann auch von Subunternehmern des Beförderers, wie beispielsweise seinem Unterbeförderer, ausgeübt werden.
- 14.4 Der Beförderer kann gegenüber dem Absender das Einbehaltungsrecht ebenfalls für die ihm vom Absender noch geschuldeten Beträge im Zusammenhang mit vorangegangenen Beförderungsverträgen ausüben. Der Beförderer kann ebenfalls gegenüber dem Vertraglichen Empfänger, der in dieser Eigenschaft den vorherigen Beförderungsverträgen beigetreten ist, das Einbehaltungsrecht für die ihm im Zusammenhang mit diesen Verträgen noch zustehenden Forderungen ausüben. Dieses Einbehaltungsrecht kann auch von Subunternehmern des Beförderers, wie beispielsweise seinem Unterbeförderer, ausgeübt werden. Der Absender verzichtet bereits jetzt auf seine eventuellen Einbehaltungsrechte, sofern dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt.

15 Zollvorschriften und sonstige Verwaltungsvorschriften

- 15.1 Die für den Transport erforderlichen Zolldokumente, welche mit der Sendung mitgeführt werden müssen, werden vom Absender, seinem Bevollmächtigten oder dem Vertraglichen Empfänger erstellt. Bei der Übergabe von Gütern zum Transport müssen diese Dokumente Rechtsgültigkeit aufweisen. Wenn eine Gültigkeitsdauer festgelegt ist, muss diese mindestens die Dauer des Eisenbahn-Gütertransports einschließlich der Ankunfts- und Abfahrtsformalitäten umfassen. Wenn ein Transport mit (Zoll-)Dokumenten angeboten wird, die nicht der vorgeschriebenen Gültigkeitsdauer oder anderen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, kann der Beförderer diesen Transport ablehnen oder aussetzen. Alle Kosten, Schäden, Risiken und dergleichen gehen in diesem Fall zu Lasten des Absenders. Alle Verpflichtungen des Absenders bzw. des Vertraglichen Empfängers, einschließlich deren Haftung gegenüber dem Beförderer für Schäden aufgrund von Unrichtigkeiten, bleiben von der Möglichkeit der Ablehnung oder Aussetzung unberührt.

- 15.2 Im Falle von Kontrollen durch den Zoll oder andere Behörden vor, während oder nach Beendigung der Dienstleistungen bzw. des Eisenbahn-Gütertransports wird der Beförderer die Kosten, die zur Durchführung der Kontrolle durch den Zoll oder andere Behörden entstanden sind, dem Absender oder dem Vertraglichen Empfänger - dies nach Wahl des Beförderers - in Rechnung stellen. Wenn eine Kontrolle an einem bestimmten Kontrollstandort stattfinden muss, der nicht zu den zwischen dem Beförderer und dem Absender vereinbarten Standorten für Eisenbahn-Güterverkehr gehört, muss der Absender oder der Vertragliche Empfänger den Transport zu und von diesem Standort sowie die Durchführung der Kontrolle selbst organisieren und bezahlen.
- 15.3 Der Transport von Zollwaren im Rahmen des vereinfachten Zollverfahrens Internationaler Eisenbahn-Gütertransport und/oder der Transport von innergemeinschaftlichen Waren innerhalb der Europäischen Union, jedoch mittels Durchfuhr durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen_einfuhr-ausfuhr-durchfuhr/passar.html) kann nur erfolgen, wenn dies im Voraus schriftlich mit dem Beförderer vereinbart worden ist.
- 15.4 Der Absender erstattet dem Beförderer alle von einer staatlichen Stelle ein- oder nachzufordernden Beträge wie Einfuhrzölle, Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer, Agrarerstattungen, Kosten für behördliche Tätigkeiten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Eisenbahn-Gütertransport und den damit verbundenen Zollformalitäten und Anmeldungen stehen.
- 15.5 Der Absender und/oder der Vertragliche Empfänger haftet/haften für Schäden, die sich aus der Nichterfüllung, der unvollständigen oder der nicht korrekten Erfüllung der Formalitäten ergeben, sowie für etwaige Kosten oder Schadenersatzansprüche, die sich aus Bußgeldern, Zollabfertigungs- und anderen Zollverpflichtungen ergeben. Der Beförderer haftet in keinem Fall für derartige Bußgelder, Zollabfertigungsverpflichtungen und Schäden.

16 Sonderbedingungen für kombinierten Transport

- 16.1 Der Beförderer bietet den Eisenbahn-Gütertransport an, keinen kombinierten Transport. Wenn es sich dennoch um einen kombinierten Transport handelt, werden vom Beförderer leere und beladene intermodale Transporteinheiten befördert und werden vom Beförderer, sofern dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, zusätzliche Dienstleistungen erbracht (wie das Ausfüllen der erforderlichen Transportdokumente).
- 16.2 Der Absender ist dafür verantwortlich, dass bei intermodalen Transporteinheiten mit Ladung die Verriegelungsvorrichtungen mit Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Siegeln) gesichert sind.
- 16.3 Die sogenannten Positionen/Codes der Nomenclature Harmonisée des Marchandises (NHM) werden bei vollen intermodalen Transporteinheiten durch die geladenen Güter bestimmt, bei leeren intermodalen Transporteinheiten durch die/den NHM-Position/-Code der leeren Ladeinheit.
- 16.4 Intermodale Transporteinheiten entsprechen den aktuellsten nationalen und europäischen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. gemäß DIN, EN; UIC-Merkblättern).
- 16.5 Intermodale Transporteinheiten, die der Absender dem Beförderer zur Verfügung stellt, müssen betriebssicher und für die betreffenden Güter geeignet sein. Der Absender haftet für Schäden, die durch ungeeignete, beschädigte oder nicht betriebssichere intermodale Transporteinheiten verursacht werden. Der Beförderer ist nicht zur Kontrolle von Versiegelungen verpflichtet; fehlende oder beschädigte Versiegelungen gehen zu Lasten und auf Risiko des Absenders. Eine etwaige Feststellung von derartigen Mängeln durch den Beförderer ändert nichts an den Verpflichtungen und der Haftung des Absenders gegenüber dem Beförderer für die aus diesen Mängeln resultierenden Schäden.
- 16.6 Schienenfahrzeuge und/oder intermodale Transporteinheiten können vom Beförderer im Freien abgestellt werden, gegebenenfalls auch auf unbewachter Eisenbahninfrastruktur.

17 Haftung

- 17.1 Sofern im Beförderungsvertrag oder in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, haftet der Beförderer oder Unterbeförderer gemäß den in CIM oder in Buch 8 Titel 18 BW enthaltenen Bestimmungen. Sofern gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Beförderers dabei auf den Betrag begrenzt, der dem Beförderer gemäß der Haftpflichtversicherungspolice für diesen Fall gezahlt wird, möglicherweise zuzüglich des Betrags der gemäß der Versicherungspolice geltenden Selbstbeteiligung. **Für nationale Beförderungen innerhalb Deutschlands wird die Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.**
- 17.2 Der Beförderer oder Unterbeförderer haftet nicht, wenn ein Versäumnis nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist oder ihm weder aufgrund von Gesetzen, Rechtsgeschäften noch im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen anzulasten ist.
- 17.3 Sofern gesetzlich zulässig, haftet der Beförderer bzw. der Unterbeförderer nicht für immaterielle Schäden und Folgeschäden, unabhängig von deren Form und Ursache. Unter Folgeschäden sind in jedem Fall, jedoch nicht ausschließlich, entgangener Gewinn, Kosten für eventuelle Materialstillstände (wie Stillstand von Schienenfahrzeugen und intermodalen Transporteinheiten) und Kosten für eventuelles Ersatzmaterial (wie Schienenfahrzeuge und intermodale Transporteinheiten) sowie Betriebsstillstände zu verstehen.
- 17.4 Sofern nicht von ihm verschuldet, haftet der Beförderer oder Unterbeförderer nicht für Schäden, die infolge des vollständigen oder teilweisen Verlusts oder der Beschädigung von Schienenfahrzeugen, intermodalen Transporteinheiten, Materialien und dergleichen entstehen, die der Absender dem Beförderer im Rahmen der Ausführung des Beförderungsvertrags zur Verfügung gestellt hat oder zur Verfügung hat stellen lassen. Der Beförderer oder Unterbeförderer haftet nicht für während der Ausführung des Beförderungsvertrags durch solche Schienenfahrzeuge, Eisenbahnwaggons und/oder intermodale Transporteinheiten an der Eisenbahn-Infrastruktur entstandene Schäden. Der Absender hält den Beförderer oder Unterbeförderer in Bezug auf diese Schäden und gegenüber diesen Anspruchstellern schadlos.
- 17.5 Der Beförderer oder Unterbeförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern, es sei denn, aufgrund zwingenden Rechts.
- 17.6 Der Beförderer oder Unterbeförderer haftet nicht für irgendwelche Schäden, die dem Absender oder einem Dritten durch die Überschreitung von Ausführungszeiten, Lieferzeiten oder Zeitplänen entstanden sind,

- sofern mit dem Beförderer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder gesetzliche Lieferfristen zur Anwendung kommen. Die Überschreitung von als Richtwerten genannten Ausführungszeiten, Lieferzeiten oder Zeitplänen berechtigt den Absender nicht zur Kündigung des Beförderungsvertrags. Ein Fahrplan ist keine Lieferfrist.
- 17.7 Falls der Beförderer oder Unterbeförderer für Schäden haftbar gemacht werden kann, die bei der Ausführung des Beförderungsvertrags aufgrund des teilweisen Verlusts oder der Beschädigung des Guts oder der Überschreitung der Lieferfrist entstanden sind, so erlöscht diese Haftung mit der Annahme des Gutes, es sei denn es liegt ein Fall des Art. 47 § 2 CIM vor.
- 17.8 Die in Artikel 17.2 bis einschließlich 17.6 AGB genannten Haftungsbeschränkungen des Beförderers oder Unterbeförderers gelten nicht, wenn der Schaden die offensichtliche und nachgewiesene Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beförderers hinsichtlich der Ausführung des Beförderungsvertrags ist.
- 17.9 Wird der Beförderungsvertrag in Teilen ausgeführt, haftet der Beförderer nicht für Schäden irgendeiner Art, die während des Zeitraums entstanden sind, in dem der Beförderer keine Dienstleistungen erbracht hat („Unterbrechung“). Eine solche Unterbrechung umfasst unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, den Zeitraum ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beförderer dem Absender schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt hat, dass die Schienenfahrzeuge und/oder intermodalen Transporteinheiten am Terminal angekommen sind, bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese das Terminal wieder verlassen.
- 17.10 Der Absender stellt den Beförderer, seine Mitarbeitenden und vom Beförderer beauftragte oder anderweitig am Beförderungsvertrag beteiligte Dritte von allen Ansprüchen Dritter frei, wozu, jedoch nicht ausschließlich, Absender und Empfänger im Sinne von Buch 8 Titel 18 BW zählen, die in irgendeiner Weise mit dem Beförderungsvertrag bzw. mit dessen Ausführung in Zusammenhang stehen. Der Absender erstattet dem Beförderer oder von ihm beauftragten Dritten entstandene Schäden und Kosten.
- 17.11 Der Absender haftet für, infolge des vollständigen oder teilweisen Verlusts, oder der Beschädigung von Material, entstehende Schäden an vom Beförderer oder in dessen Namen im Rahmen der Ausführung des Beförderungsvertrags eingesetztem Material, die durch den Absender, dessen Mitarbeitende, vom Absender beauftragte Dritte oder vom Absender zur Verfügung gestellte Schienenfahrzeuge, intermodale Transporteinheiten, Güter oder anderes Material verursacht wurden.
- 17.12 Der Absender haftet - auch wenn ihn kein Verschulden trifft - gegenüber dem Beförderer für Schäden und Kosten, die verursacht wurden:
- durch mangelhafte Verpackung oder Kennzeichnung;
 - durch nicht korrekte oder unvollständige Daten im Frachtbrief oder in anderen Transportdokumenten;
 - durch die Unterlassung, dem Beförderer rechtzeitig und genau mitzuteilen, dass es sich um gefährliche Stoffe handelt und, falls zutreffend, in welchem Teil des Zuges oder der intermodalen Transporteinheiten diese sich genau befinden;
 - durch die Tatsache, dass die Zollpapiere oder andere für eine offizielle Abfertigung der Waren erforderliche Unterlagen, Zertifikate, Dokumente und/oder Informationen fehlen, unvollständig oder unrichtig sind.
- 17.13 Der Absender hat stets ausreichend und angemessen versichert zu bleiben, dies im Hinblick auf die sich aus den in diesem Artikel 17 ergebenden und damit zusammenhängenden Risiken sowie aufgrund von Artikel 6 (für Schienenfahrzeuge und intermodale Transporteinheiten), Artikel 8 (Verpackung), Artikel 10 (Transport gefährlicher Stoffe) und Artikel 20 (Sicherheit). Der Absender wird dem Beförderer auf dessen erste Aufforderung hin Einsicht in die Versicherungspolice und die übrigen mit der Versicherung zusammenhängenden Unterlagen gewähren und dem Beförderer von diesem für wünschenswert erachtete Kopien davon zur Verfügung stellen.
- ## 18 Haftung für vom Absender zur Verfügung gestellte Schienenfahrzeuge
- 18.1 Der Absender haftet für alle Schäden und die damit verbundenen Mehrkosten und zusätzlichen, dem Beförderer entstehende Arbeiten, die durch einen Defekt an einem Schienenfahrzeug verursacht werden, das vom Absender, gegebenenfalls über Dritte, für die Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurde. Der Absender stellt den Beförderer von Ansprüchen Dritter frei. Ergänzend gelten zwischen Absender und Beförderer die Bestimmungen von AVV/GCU in der jeweils zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültigen Fassung.
- 18.2 Der Beförderer ist dem AVV/GCU beigetreten. Soweit die vom Absender zur Verfügung gestellten Schienenfahrzeuge auf den Namen des Absenders zugelassen sind und soweit der Absender ebenfalls dem AVV/GCU beigetreten ist, gilt AVV/GCU zwischen dem Beförderer und dem Absender aufgrund deren beiderseitiger Teilnahme an diesem Vertrag.
- 18.3 Sofern der Absender Halter der von ihm zur Verfügung gestellten Schienenfahrzeuge ist, jedoch nicht dem AVV/GCU beigetreten ist, gilt die Anwendung von AVV/GCU als zwischen dem Beförderer und dem Absender vereinbart, dies mit gleichzeitiger Gültigkeit dieser AGB. Gleiches gilt, wenn der Absender Schienenfahrzeuge zur Verfügung stellt, deren Halter ein Dritter ist, der nicht dem AVV/GCU beigetreten ist.
- 18.4 Der Beförderer behält sich vor, von Bestimmungen des AVV/GCU abzuweichen oder diese nicht anzuwenden, soweit diese nicht mit nationalen oder europäischen Sicherheitsbestimmungen in Einklang stehen.
- 18.5 Sofern der Absender selbst nicht Halter der von ihm dem Beförderer zur Verfügung gestellten Schienenfahrzeuge ist, sondern ein Dritter, der ebenfalls dem AVV/GCU beigetreten ist, haftet der Absender gegenüber dem Beförderer neben dem betreffenden Halter gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der sich aus AVV/GCU ergebenden Verpflichtungen. Der Beförderer wird innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Monaten versuchen, mit dem Dritten, der Halter der Schienenfahrzeuge ist, eine Regelung für die Angelegenheiten zu treffen, auf die AVV/GCU Anwendung findet. Der Absender wird den Beförderer dabei nach Bedarf auf eigene Kosten und stets nach besten Kräften unterstützen, auf Wunsch auch mit juristischem Beistand oder finanziellen Mitteln.
- ## 19 Entity in Charge of Maintenance (ECM)
- 19.1 Der Absender gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Schienenfahrzeuge eine ECM-Zuweisung haben, im Europäischen Fahrzeugregister

eingetragen sind und darüber hinaus alle Einsatz- und Wartungsanforderungen erfüllen.

- 19.2 Wenn der Absender dem Beförderer ein Schienenfahrzeug für den Transport zur Verfügung stellt, das keine ECM-Zuweisung hat oder das sich hinsichtlich der Einsatz- und/oder Wartungsanforderungen als mangelhaft erweist, kann der Beförderer dieses Schienenfahrzeug von den Dienstleistungen ausschließen, darunter insbesondere von einem geplanten Transport. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten stellt der Beförderer dem Absender in Rechnung, der diese zu erstatten hat. Die Möglichkeit des Beförderers, ein Schienenfahrzeug von den Dienstleistungen auszuschließen, berührt nicht die Haftung des Absenders für den Einsatz eines solchen Schienenfahrzeugs, das er dem Beförderer zur Verfügung gestellt hat. Sollte der Beförderer dennoch ein solches ECM-loses oder anderweitig hinsichtlich der Einsatz- oder Wartungsanforderungen mangelhaftes Schienenfahrzeug einsetzen, so erfolgt dieser Einsatz - beispielsweise Bußgeldbescheiden von Sicherheitsbehörden eingeschlossen, zu Lasten und auf Risiko des Absenders.

20 Sicherheit

- 20.1 Unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften, darunter der Richtlinie über Netz- und Informationssicherheit („NIS2-Richtlinie“), ergreift der Beförderer technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zur bestmöglichen Gewährleistung von Kontinuität, Integrität und Sicherheit seiner digitalen Systeme und Dienstleistungen. Im Zusammenhang mit Risikobewertungen oder Audits, einschließlich Bewertungen und/oder Audits gemäß der NIS2-Richtlinie, kann der Beförderer den Absender um Mitwirkung und/oder Informationen ersuchen. Der Absender ist verpflichtet, die erbetene Mitwirkung rechtzeitig und vollständig zu leisten. Gleiches gilt für die erbetenen Informationen, es sei denn, dies würde nachweislich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- 20.2 Wenn der Beförderer, gemäß der NIS2-Richtlinie, zur Meldung eines Vorfalles verpflichtet ist, wird er dies in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen tun. In solchen Fällen wird der Beförderer den Absender informieren, sofern dies gesetzlich zulässig und für die Erfüllung des Vertrags relevant ist.
- 20.3 Der Absender ist sich dessen bewusst, dass kein einziges digitales System vollständig immun gegen Störungen und Sicherheitszwischenfälle ist. Der Beförderer haftet nicht für durch Cyberangriffe, digitale Störungen oder Störungen in IT-Systemen entstehende Schäden und/oder für Schäden durch andere Arten von Sicherheitszwischenfällen, die außerhalb des angemessenen Einflussbereichs des Beförderers liegen.
- 20.4 Der Absender ist für die Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Diese entsprechen stets den geltenden Vorschriften, darunter der NIS2-Richtlinie.
- 20.5 Der Absender wird den Beförderer so schnell wie möglich über jeden Sicherheitszwischenfall informieren, einschließlich eines Zwischenfalls im Sinne der NIS2-Richtlinie. Dabei hält sich der Absender an die Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Melde- und sonstigen Vorschriften der NIS2-Richtlinie. Wenn der Absender es versäumt, dem Beförderer eine solche Sicherheitsmeldung rechtzeitig und korrekt zu übermitteln, haftet er für sich daraus beim Beförderer ergebende Schäden.

21 Verjährung / Erlöschen

- 21.1 Alle Ansprüche gegen den Beförderer verjähren nach den Regelungen der CIM.
- 21.2 Bei Annahme des Transportgutes gilt im Hinblick auf das Erlöschen von Ansprüchen sowohl bei nationalen als auch bei internationalen Transporten Art. 47 CIM.

22 Übertragung

- 22.1 Der Beförderer hat das Recht, die sich aus dem mit dem Absender geschlossenen Beförderungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf diejenigen Unternehmen zu übertragen, die mit dem Beförderer innerhalb einer Unternehmensgruppe im Sinne des niederländischen Gesellschaftsrechts verbunden sind, an welcher der Beförderer eine Beteiligung von mindestens 50 % (fünfzig Prozent) hält oder die eine Beteiligung von mindestens 50 % (fünfzig Prozent) am Beförderer hält.

23 Rangfolgeregelung

- 23.1 Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer oder mehreren Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer zwingenden Vorschrift in einem Land, in dem der vom Beförderer durchzuführende Transport stattfindet, mit dem Beförderungsvertrag und/oder mit eventuellen Anhängen gilt folgende Rangfolge:
- 1.: die jeweilige zwingende gesetzliche Bestimmung des beteiligten Landes;
 - 2.: diese AGB;
 - 3.: der Beförderungsvertrag;
 4. eventuelle Anhänge.
- 23.2 Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser AGB, nicht zwingenden rechtlichen Bestimmungen im (niederländischen, Anm. d. Übers.) Eisenbahngesetz und/oder in Buch 8 Titel 18 BW und/oder CIM und den in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen Vorrang, sofern nicht zwingendes Recht dem entgegensteht.

24 Personenbezogene Daten und Datenschutz

- 24.1 Der Beförderer verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen seiner Dienstleistung, darunter die Beförderung von Gütern auf der Schiene, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften im Bereich des Datenschutzes, wozu die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zählt.
- 24.2 Die vom Beförderer verarbeiteten personenbezogenen Daten umfassen unter anderem Kontaktdaten, Reservierungsinformationen, Zahlungsdaten und gegebenenfalls Kamera-Aufnahmen oder Standortdaten. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags, zur Verbesserung von Dienstleistungen, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und – sofern gerechtfertigt – zu Sicherheitszwecken und zur Betrugsbekämpfung verwendet.
- 24.3 Der Beförderer trifft zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Verlust oder jeglicher Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Der Beförderer speichert personenbezogene Daten nicht länger als für die

vorstehend genannten Zwecke erforderlich, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht.

- 24.4 Der Beförderer kann bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Dritte (z. B. IT-Dienstleister oder Subunternehmer) hinzuziehen. Bei Bedarf werden mit diesen Parteien Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Artikel 28 DSGVO abgeschlossen.
- 24.5 Der Absender hat das Recht auf Einsichtnahme, Berichtigung, Löschung oder Übertragbarkeit seiner personenbezogenen Daten sowie das Recht, Einspruch gegen die Verarbeitung zu erheben. Ein entsprechender Antrag kann über die in der Datenschutzerklärung angegebene Kontaktadresse gestellt werden. Die vom Beförderer verwendete Datenschutzerklärung ist veröffentlicht unter <https://www.railforce.one/privacy-statement/>.

25 Gerichtliche Zuständigkeit, anwendbares Recht

- 25.1 Auf das Rechtsverhältnis, das diesen AGB unterliegt, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, es sei denn, dass CIM schreibt zwingend andere Bestimmungen vor.
- 25.2 Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag entstehen oder sich daraus ergeben, werden vom zuständigen Gericht in Rotterdam, Niederlande, entschieden. Diese Vereinbarung gilt gemäß Art. 46 § 1 CIM auch für auf die CIM gegründete Ansprüche, wobei bei solchen Ansprüchen auch die sonstigen Gerichtsstände nach CIM gewählt werden können.